

Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Freudenberg vom 06.03.2014

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Freudenberg am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Eine nachhaltige Politik hat immer auch die Zukunft im Blick. Belastungen der zukünftigen Generationen durch nicht gedeckten Eigenkapitalabbau, Vernachlässigung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung müssen daher unbedingt verhindert werden. Sie beschränken die Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen der Stadt Freudenberg. Ein weiterer Anstieg der Verschuldung muss verhindert, die bestehende Verschuldung muss reduziert werden, um die Wiederherstellung bzw. Bewahrung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele hat der Rat der Stadt Freudenberg in Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1 Verschuldungsbremse

- (1) Der Gesamtergebnisplan weist ab 2017 keinen Fehlbedarf in Planung aus. Der Gesamtfinanzplan enthält ab 2014 keine Nettoneuverschuldung. Kreditaufnahmen für Investitionen sind zukünftig maximal bis zur Höhe der voraussichtlichen ordentlichen Tilgung möglich, sofern die Finanzierung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Hiervon ausgenommen sind Kreditaufnahmen zum Zwecke der Umschuldung.
§ 77 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für den Bereich des Eigenbetriebes der Stadt Freudenberg (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).
- (3) Rat und Verwaltung verpflichten sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur zu begründen, wenn deren Finanzierung im Sinne des Absatzes 1 gesichert ist.
- (4) Vor dem Hintergrund der in der Präambel festgelegten Grundsätze verlangt der Rat ebenso von der Verwaltungsleitung alle Anstrengungen zu einem effizienten Verwaltungshandeln. Dazu hat die Verwaltungsleitung jährlich einen Bericht abzugeben.

§ 2 Generationenbeitrag

- (1) Zur Sicherstellung der Maßgaben des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Gemeindeordnung NRW über die Erhebung eines „Generationenbeitrages“ herbeigeführt.
§ 75 Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.
- (2) Der „Generationenbeitrag“ wird über eine jährliche Anpassung des gemeindlichen Hebesatzes der Grundsteuer B erhoben.

Grundsätzlich sollen die Konsolidierung im Aufwandsbereich Vorrang haben. Insofern werden die im Haushaltssicherungskonzept 2012 ff dargestellten Maßnahmen konsequent weiterverfolgt.

- (3) Werden im Jahresabschluss in der Gesamtfinanzzrechnung Überschüsse festgestellt, werden diese vorrangig zur Rückführung der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kassenkredite) herangezogen.

Überschüsse der Gesamtergebnissrechnung werden der „Ausgleichsrücklage“ bis zu ihrem gesetzlich vorgeschrieben Höchststand gem. § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW zugeführt.

Im Übrigen müssen festgestellte Überschüsse der Gesamtfinanzzrechnung im Zeitraum von 3 Jahren über eine entsprechende Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B gem. Abs. 2 ausgeglichen werden.

§ 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von § 1 Abs. 1 kann bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage abgewichen werden.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
1. die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % sinken oder
 2. die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % steigen und
 3. diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Stadt Freudenberg nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet der Rat.

§ 4 Freiwillige Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 76 Gemeindeordnung NRW besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Stadt Freudenberg, wenn
1. der Hebesatz der Grundsteuer B der Stadt Freudenberg um 25 % über dem durchschnittlichen Hebesatz der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltsjahr liegt, oder
 2. eine extreme Haushaltslage gem. § 3 vorliegt.
- (2) Basis eines Haushaltssicherungskonzeptes ist das vom Rat der Freudenberg beschlossene Haushaltssicherungskonzept 2012 ff.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.